

Leitfaden

für den Antrag auf aufsichtsbehördliche Genehmigung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes nach dem Vorarlberger Raumplanungsgesetz

Gemeinde:

Antrag mit Schreiben vom: Aktenzahl:

Betroffene Grundstücke (GST-NRN):

Bemerkungen:

Hinweis: Dieser Leitfaden gilt für mehrere Arten der Änderung (A1 - A7).

Für jeden Widmungsfall (Plan) ist ein eigener Leitfaden auszufüllen und als eigener Antrag digital zu übermitteln.

A1 - A7) Angaben zur Art der Änderung des Flächenwidmungsplanes

A1) **Erstmalige Widmung (Neuwidmung) als Baufläche oder als Sondergebiet**

GST-NR

Hinweis: Die Änderung einer bereits bestehenden Bauflächen- oder Sondergebietswidmung (z.B. Umwidmung von BM in BW oder von FS Gärtnerei in FS Campingplatz) ist keine Neuwidmung. Die Änderung einer Sondergebietswidmung in eine Bauflächenwidmung ist eine Neuwidmung als Baufläche und umgekehrt.

a. Eine Verwendungsvereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a RPG liegt vor.

Die Widmung muss daher **nicht befristet** werden. Eine Kopie der unterschriebenen Verwendungsvereinbarung wird dem digitalen Antrag beigelegt.

Hinweis: Der Abschluss einer Verwendungsvereinbarung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung, der spätestens zeitgleich mit dem Beschluss der Gemeindevertretung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erfolgen hat.

b. Eine Verwendungsvereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a RPG liegt nicht vor:

1. **Baufläche:** Es handelt sich um eine Neuwidmung als Baufläche.

a. Die Fläche (GST-NR) ist für sich genommen aufgrund ihrer Größe, Form und Lage nicht zu einer geordneten Bebauung geeignet. Die Widmung muss daher **nicht befristet** werden.

Die Flächengröße beträgt:m²

b. Die Fläche (GST-NR) ist für sich genommen aufgrund ihrer Größe, Form und Lage zu einer geordneten Bebauung geeignet. Die Widmung wurde daher **befristet** (Frist: 7 Jahre) und eine Folgewidmung festgelegt.

Die Flächengröße beträgt:m²

Die Folgewidmung lautet:

Hinweis: Die Folgewidmung darf keine Baufläche und kein Sondergebiet sein.

Von der Gemeindevertretung wurde ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt bzw. mit Schreiben vom zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung gesondert beantragt.

Hinweis: Die Festlegung des Mindestmaßes der baulichen Nutzung erfolgt in einem Bebauungsplan oder in einer Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung.

- 2. Sondergebiet:** Es handelt sich um eine Neuwidmung als Sondergebiet.
Die Widmung wurde daher **befristet** (Frist: 7 Jahre) und eine Folgewidmung festgelegt.
- Die Folgewidmung lautet:
- Hinweis: Die Folgewidmung darf kein Sondergebiet und keine Baufläche sein.*

A2) Änderung einer befristeten Widmung als Baufläche oder Sondergebiet vor Ablauf der 7-jährigen Frist in eine andere Bauflächen- oder Sondergebietswidmung

GST-NR

- a.** Eine Verwendungsvereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a RPG liegt vor.
Die Widmung muss daher **nicht befristet** werden. Eine Kopie der unterschriebenen Verwendungsvereinbarung wird dem digitalen Antrag beigelegt.

Hinweis: Der Abschluss einer Verwendungsvereinbarung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung, der spätestens zeitgleich mit dem Beschluss der Gemeindevertretung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erfolgen hat.

- b.** Eine Verwendungsvereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a RPG liegt nicht vor:

- 1.** Es handelt sich um eine Umwidmung in **befristete Baufläche**.

Die Widmung wurde daher **befristet** (Frist: 7 Jahre) und eine Folgewidmung festgelegt.

Die Folgewidmung lautet:

Von der Gemeindevertretung wurde ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt bzw. mit Schreiben vom zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung gesondert beantragt.

Hinweis: Festlegung erfolgt in einem Bebauungsplan oder in einer Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung.

- 2.** Es handelt sich um eine Umwidmung in **befristetes Sondergebiet**.

Die Widmung wurde daher **befristet** (Frist: 7 Jahre) und eine Folgewidmung festgelegt.

Die Folgewidmung lautet:

A3) Änderung einer nicht befristeten Widmung in eine andere nicht befristete Widmung

GST-NR

Hinweis: Die Widmung muss in diesem Fall nicht befristet werden und es muss daher keine Folgewidmung festgelegt werden.

- von Baufläche nach Baufläche (z.B. Umwidmung von BM in BW)
- von Sondergebiet nach Sondergebiet (z.B. FS-Gärtnerei nach FS-Campingplatz)
- von Bauflächen, Bauerwartungsflächen, Sondergebiete, Freihaltegebiete, Landwirtschaftsgebiete oder Verkehrsflächen nach
- Verkehrsfläche
 - Landwirtschaftsgebiet
 - Freihaltegebiet
 - Bauerwartungsfläche

Hinweis: Eine Bauerwartungsfläche kann in diesem Fall nur bei der Umwidmung eines Grundstückes in einer Verdichtungszone (§ 23 Abs. 2 lit. a RPG) gewidmet werden.

- Es wurden Bauflächen oder Sondergebiete nicht mehr als Baufläche oder Sondergebiet gewidmet.

A4) **Widmung als besondere Fläche**

- a. für Einkaufszentren (EKZ) oder sonstige Handelsbetriebe

Hinweis: Eine EKZ-Widmung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Landesraumplan vorliegt.

1. Die Verkaufsfläche überschreitet 900 m² nicht.

Von der Gemeindevertretung wurde ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt bzw. mit Schreiben vom zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung gesondert beantragt.

Hinweis: Festlegung erfolgt in einem Bebauungsplan oder in einer Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung.

2. Die Verkaufsfläche überschreitet 900 m².

Von der Gemeindevertretung wurde ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt bzw. mit Schreiben vom zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung gesondert beantragt, wobei als Maß der baulichen Nutzung jedenfalls die Zahl der oberirdischen Geschosse festzulegen ist: Die Zahl der oberirdischen Geschosse muss mindestens zwei betragen. Ein Geschoss muss mindestens 80 % der Geschossfläche des Erdgeschosses aufweisen, um als ganzes Geschoss gezählt zu werden.

Hinweis: Festlegung erfolgt in einem Bebauungsplan oder in einer Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung.

- b. für publikumsintensive Veranstaltungsstätten

Hinweis: Dies ist nur zulässig, wenn von der Gemeinde vorher eine Verordnung nach § 16b Abs. 1 RPG erlassen wurde.

- c. für Ferienwohnungen

Ein Bebauungsplan ist bereits vorhanden bzw. wurde mit Schreiben vom zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung gesondert beantragt.

Die Ferienwohnungsquote beschreibt den Anteil der Ferienwohnungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Gebäude- und Wohnungsregister eingetragenen Wohnungen und beträgt:% (aktueller Prozentsatz).

Hinweis: Nur auszufüllen von Gemeinden, die ein Ferienwohnungsverzeichnis erstellen müssen.

Weitere ergänzende Angaben zu a, b oder c:

1. Für die Widmung als besondere Fläche liegt eine Verwendungsvereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a RPG vor. Die Widmung muss daher **nicht befristet** werden.

Eine Kopie der unterschriebenen Verwendungsvereinbarung wird dem Antrag beigelegt.

Hinweis: Der Abschluss einer Verwendungsvereinbarung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung, der spätestens zeitgleich mit dem Beschluss der Gemeindevertretung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erfolgen hat.

2. Für die Widmung als besondere Fläche liegt keine Verwendungsvereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a RPG vor. Die Widmung wurde daher **befristet** (Frist: 7 Jahre).

A5) **Ausweisung einer Verdichtungszone**

Die Gemeindevertretung hat ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt bzw. mit Schreiben vom zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung gesondert beantragt.

Hinweis: Festlegung erfolgt in einem Bebauungsplan oder in einer Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung.

A6) **Löschung der Frist oder Ausweisung der Folgewidmung bei befristeten Widmungen**

Hinweis: Für die Löschung der Frist bzw. für die Ausweisung der Folgewidmung braucht es keinen weiteren Gemeindevertretungsbeschluss. Sie muss aber von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beantragt werden.

Die **Bestätigung** („Bestätigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“) ist auf der Homepage des Landes (www.vorarlberg.at/raumplanung unter Raumplanungsrecht) abrufbar.

Die befristete Widmung wurde mit Bescheid der Landesregierung vom ,
Aktenzahl , aufsichtsbehördlich genehmigt.

a. Die Löschung der Frist wird beantragt, weil eine der Widmung sowie dem Mindestmaß der baulichen Nutzung entsprechende rechtmäßige Bebauung bzw. Verwendung vor Ablauf der Frist erfolgt ist oder begonnen wurde.

1. Löschung der Frist bei einer befristeten Baufläche:

Eine der Widmung sowie dem Mindestmaß der baulichen Nutzung entsprechende rechtmäßige Bebauung ist vor Ablauf der Frist erfolgt oder wurde begonnen.

Zum Nachweis siehe Bestätigung („Bestätigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“)

2. Löschung der Frist bei einem befristeten Sondergebiet oder einer befristet gewidmeten besonderen Fläche:

Eine entsprechende rechtmäßige Verwendung bzw. Bebauung wurde innerhalb der Frist begonnen.

Zum Nachweis siehe Bestätigung („Bestätigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“)

b. Die Ausweisung der Folgewidmung wird beantragt, weil eine der Widmung sowie dem Mindestmaß der baulichen Nutzung entsprechende rechtmäßige Bebauung bzw. Verwendung nicht innerhalb der Frist begonnen wurde.

1. Folgewidmung für eine befristete Baufläche,

weil eine der Widmung sowie dem Mindestmaß der baulichen Nutzung entsprechende rechtmäßige Bebauung innerhalb der Frist nicht begonnen wurde.

Zum Nachweis siehe Bestätigung („Bestätigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“)

2. Folgewidmung für ein befristetes Sondergebiet,

weil eine entsprechende rechtmäßige Verwendung bzw. Bebauung innerhalb der Frist nicht begonnen wurde.

Zum Nachweis siehe Bestätigung („Bestätigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“)

c. Die Löschung der Widmung einer besonderen Fläche wird beantragt, weil eine der Widmung als besondere Fläche entsprechende Verwendung nicht innerhalb der Frist begonnen wurde.

Zum Nachweis siehe Bestätigung („Bestätigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“)

Hinweis: Dies betrifft Fälle einer Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren, sonstige Handelsbetriebe, Ferienwohnungen oder publikumsintensive Veranstaltungsstätten.

A7) **Sonstiges (z.B. Vorbehaltsfläche, Ersichtlichmachungen)**

Nähere Angaben:

B) Ergänzende Angaben zur Änderung des Flächenwidmungsplanes

Hinweis: Nicht auszufüllen bei einem Antrag auf Löschung der Frist oder Ausweisung der Folgewidmung (siehe Punkt A6).

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes widerspricht nicht den Zielen nach § 2 RPG. ja

Ein Landesraumplan ist von der Änderung berührt. ja / nein

Grünzone Blauzone EKZ-Landesraumplan

Die Änderung widerspricht diesem Landesraumplan nicht.

Bei der Änderung wurde auf Planungen des Bundes, des Landes oder anderer betroffenen Gemeinden Bedacht genommen. ja

Die Gemeinde verfügt über einen räumlichen Entwicklungsplan (REP) oder über ein räumliches Entwicklungskonzept (REK). ja / nein

Die Kundmachung des REP/REK als Verordnung ist erfolgt. ja / nein

Kundmachung von bis

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes widerspricht dem REP/REK nicht.

Begründung:
.....
.....

Bei einer Widmung als Baufläche:

Die Voraussetzungen gemäß § 13 RPG sind gegeben: ja

Verkehrerschließung gegeben bzw. möglich ja

Wasserversorgung gegeben bzw. möglich ja

Abwasserbeseitigung / Anschluss an öffentl. Kanalisation gegeben bzw. möglich ja

Besondere örtliche Gegebenheiten liegen vor: ja / nein

Gefahrenzonen

- WLV - Rote Zone
- WLV - Gelbe Zone
- WLV - Braune Hinweisbereiche

Naturschutz

- Biotopinventar
- Schutzgebiete (z.B. Natura 2000)

Landschaft und Freiraum

- Archäologische Fundzone
- Inventar Weißzone

Wasserwirtschaft

- Schutz- und Schongebiete
- Überflutungsflächen
(HQ 30, HQ 100, HQ 300)

Abfallwirtschaft

- Deponien
- Altstandorte
-

Sonstiges

-
-
-

Die berührten öffentlichen Dienststellen wurden im Verfahren gehört. ja

Es liegen fachliche Stellungnahmen vor: ja / nein

Hinweis: z.B. Geologie, Wildbach- und Lawinenerverbauung (WLV), Wasserwirtschaft, Naturschutz etc.

Begründung („wichtiger Grund“ gemäß § 23 Abs. 1 RPG) und Interessenabwägung der Gemeindevertretung für die Änderung:

Hinweis: Ein Erläuterungsbericht und eine Begründung müssen jedenfalls vorliegen!

siehe beiliegenden Erläuterungsbericht

C1 - C3) Angaben zum Verfahren

Die Änderung hat raumrelevante Auswirkungen über die Gemeindegrenze hinaus. ja / nein

Die Änderung wurde mit den betroffenen Gemeinden **vor** dem Auflage- bzw. Anhörungsverfahren abgestimmt.

Die Abstimmung erfolgte mit folgenden Gemeinden:

.....

und auf folgende Art:

.....

.....

Hinweis: Abstimmung bedeutet, dass zumindest eine inhaltliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden im Zuge der Planung (z.B. durch Anhörung und Stellungnahme) zu erfolgen hat, jedoch besteht kein Zwang zu einer Einigung.

Eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) ist notwendig. ja / nein

Die UEP wurde durchgeführt.

Das Ergebnis ist im Erläuterungsbericht enthalten.

Eine Strategische Umweltprüfung (SUP) ist notwendig. ja / nein

Die SUP wurde durchgeführt.

Ein Europaschutzgebiet (z.B. Natura 2000) ist betroffen.

ja / nein

Es wurde geprüft, ob das Europaschutzgebiet im Hinblick auf die Erhaltungsziele beeinträchtigt wird (§ 10e Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 RPG).

Der Umweltbericht ist im Erläuterungsbericht enthalten.

*Hinweis: Ob eine UEP/SUP notwendig ist, finden Sie in der „SUP-Tabelle“ auf der Homepage des Landes (www.vorarlberg.at/raumplanung unter Raumplanungsrecht). Bei einer UEP/SUP-Pflicht hat **jedenfalls** ein Auflageverfahren zu erfolgen. Eine UEP/SUP hat **vor** der Beschlussfassung zur Auflage des Entwurfes zu erfolgen.*

Eine Äußerung des Unabhängigen Sachverständigenrates wurde beantragt ja / nein

Die Äußerung ist dem Antrag beigelegt.

C1) **Es erfolgte ein Auflageverfahren (§ 21 Abs. 1 bis 5 RPG)**

weil eine UEP oder SUP erforderlich war

Hinweis: Bei UEP-Pflicht ist in den Erläuterungsbericht das Ergebnis der UEP, gegebenenfalls einschließlich der Gründe, weshalb keine Umweltprüfung durchgeführt wird, aufzunehmen; bei SUP-Pflicht ist in den Erläuterungsbericht der Umweltbericht aufzunehmen. Weiters hat bei SUP-Pflicht die Veröffentlichung des Entwurfs einen Hinweis zu enthalten, dass natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie zum Umweltbericht schriftlich Stellung nehmen können.

aus sonstigen Gründen (z.B. breite Öffentlichkeitsbeteiligung)

Hinweis: Der von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplanes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht ist mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes). Auf die Möglichkeit zur Stellungnahme ist hinzuweisen. Weiters sind die Landesregierung (Abt. VIIa Raumplanung), die Sektion Vorarlberg des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV), alle angrenzenden Gemeinden und jene sonstigen öffentlichen Dienststellen, deren Belange durch den Flächenwidmungsplan wesentlich berührt werden von der Veröffentlichung zu verständigen. In der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hinzuweisen. Die Eigentümer von Grundstücken, die umgewidmet werden sollen, sind vor der Beschlussfassung nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen; ihnen ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen; wenn beabsichtigt ist, Flächen als Sondergebiete oder Betriebsgebiete zu widmen, sind auch die Eigentümer der an diese Flächen angrenzenden Grundstücke vor der Beschlussfassung nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen und ihnen ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Bei Änderungen der Widmungsgrenzen aufgrund vermessungstechnischer Anpassungen, insbesondere bei Mappenberichtigungen oder Verbesserungen der Darstellungen des Grenzverlaufes, besteht keine Verständigungspflicht.

Der Beschluss des Entwurfes durch die Gemeindevertretung erfolgte am:.....

Die Veröffentlichung des Entwurfes samt Erläuterungsbericht auf dem **Veröffentlichungsportal** erfolgte von bis (mindestens vier Wochen).

Die Grundstückseigentümer wurden nachweislich informiert (z.B. RSb-Brief) und ihnen wurde eine angemessene Frist (mindestens zwei Wochen) zur Stellungnahme eingeräumt.

Bei Widmungen als Sondergebiete oder Betriebsgebiete:

Die Eigentümer der an diese Flächen angrenzenden Grundstücke wurden nachweislich informiert (z.B. RSb-Brief) und ihnen wurde eine angemessene Frist (mindestens zwei Wochen) zur Stellungnahme eingeräumt.

Folgende öffentliche Dienststellen sind zu hören:

Amt der Landesregierung

Abteilung Raumplanung und Baurecht (Abt. VIIa)

und sofern berührt:

Abteilung Raumplanung und Baurecht (Abt. VIIa) – Geologie

berührt / nicht berührt

ja / nein

Abteilung Wasserwirtschaft (Abt. VIId)

ja / nein

Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum (Abt. Va)

ja / nein

Abteilung Forstwesen (Abt. Vc)

ja / nein

.....

ja / nein

Sektion des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV)

Alle angrenzenden Gemeinden

Folgende sonstige öffentliche Dienststellen wurden gehört, weil deren Belange durch die Änderung wesentlich berührt werden:

- Bezirkshauptmannschaft (Abteilung für Naturschutz)
-

Insgesamt sind Stellungnahmen oder Vorschläge zur Änderung eingelangt.

Der Gemeindevertretung wurden alle eingelangten Stellungnahmen vor Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht.

Hinweis: Gegebenenfalls auch die Äußerung des USR.

Der endgültige Beschluss der Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am:

Dem Beschluss über die Verordnung lag folgende Anlage zugrunde:

- Flächenwidmungsplan mit Planzahl:und Datum vom:
- Planzeichen des Flächenwidmungsplanes
- Gegebenenfalls Liste der Indexierungen (Einkaufszentrum, Handelsflächen etc)

Hinweis: Die Anlage besteht aus allen oben angeführten Teilen und ist in einem PDF zusammenzuführen und zu amtssignieren.

C2) Es erfolgte ein Anhörungsverfahren (§ 23 Abs. 6 RPG)

Hinweis: Eine Veröffentlichung des Entwurfs des Flächenwidmungsplanes auf dem Veröffentlichungsportal im Internet ist nicht erforderlich, wenn die Eigentümer von Grundstücken, auf die sich die Änderung des Flächenwidmungsplanes bezieht, und von angrenzenden Grundstücken vor der Beschlussfassung nachweislich über die beabsichtigte Änderung verständigt werden und ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt wird.

Eine Veröffentlichung des Entwurfs ist auch nicht erforderlich, wenn die Widmung durch einen Landesraumplan vorgegeben ist.

Die Anhörung öffentlicher Dienststellen kann auf jene begrenzt werden, deren Belange durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes wesentlich berührt werden.

Der Beschluss des Entwurfes durch die Gemeindevertretung (vor Anhörung) erfolgte am:

Die Grundstückseigentümer und angrenzenden Grundstückseigentümer wurden nachweislich informiert (z.B. RSb-Brief) und ihnen wurde eine angemessene Frist (mindestens zwei Wochen) zur Stellungnahme eingeräumt.

Folgende öffentliche Dienststellen wurden gehört, weil deren Belange durch die Änderung wesentlich berührt sind:

Amt der Landesregierung

Abteilung Raumplanung und Baurecht (Abt. VIIa)

und sofern berührt:

Abteilung Raumplanung und Baurecht (Abt. VIIa) – Geologie

berührt / nicht berührt

ja / nein

Abteilung Wasserwirtschaft (Abt. VIId)

ja / nein

Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum (Abt. Va)

ja / nein

Abteilung Forstwesen (Abt. Vc)

ja / nein

.....

ja / nein

- Sektion des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) ja / nein
- Angrenzende Gemeinden: ja / nein
- Bezirkshauptmannschaft (Abteilung für Naturschutz) ja / nein
- Sonstige: ja / nein

Insgesamt sind Stellungnahmen oder Vorschläge zur Änderung eingelangt.

Der Gemeindevertretung wurden alle eingelangten Stellungnahmen vor Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht. *Hinweis: Gegebenenfalls auch die Äußerung des USR.*

Der endgültige Beschluss der Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgte in der Gemeindevertretungssitzung am:

Dem Beschluss über die Verordnung lag folgende Anlage zugrunde:

- Flächenwidmungsplan mit Planzahl:und Datum vom:
- Planzeichen des Flächenwidmungsplanes
- Gegebenenfalls Liste der Indexierungen (Einkaufszentren, Handelsflächen etc)

Hinweis: Die Anlage besteht aus allen oben angeführten Teilen und ist in einem PDF zusammenzuführen und zu amtssignieren.

C3) Es erfolgte ein Verfahren zur Löschung der Frist oder Ausweisung der Folgewidmung bei befristeten Widmungen (§ 21b RPG)

Hinweis: Für die Löschung der Frist bzw. für die Ausweisung der Folgewidmung braucht es keinen weiteren Gemeindevertretungsbeschluss. Sie muss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beantragt werden.

Der befristeten Widmung lagen folgender Beschluss der Gemeindevertretung und folgende Anlage zugrunde:

Beschluss der Gemeindevertretung vom:

Planzahl: mit Datum vom:

D) Verzeichnis der eingereichten Unterlagen

Hinweis: Alle Unterlagen sind im VDOK oder per Mail an raumplanung@vorarlberg.at zu übermitteln. Die unten angeführten Unterlagen sind einzeln als pdf zu speichern und digital zu übermitteln.

- Antrag auf aufsichtsbehördliche Genehmigung (Antragsschreiben)
- Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß GV Beschluss (amtssigniert)
- Anlage (amtssigniert) bestehend aus:
- Flächenwidmungsplan
- Planzeichen des Flächenwidmungsplanes
- Gegebenenfalls Liste der Indexierungen (Einkaufszentrum, Handelsflächen etc)

Übermittlung der digitalen Daten zur Flächenwidmungsplanänderung

erfolgt automatisch über die Atlas-Pro-Anwendung oder

erfolgt als Shape-Datei

Erläuterungsbericht

Hinweis: Gilt nicht für die Löschung der Frist oder Ausweisung der Folgewidmung gemäß Punkt A6.

Auszug aus dem Protokoll der Gemeindevertretungssitzung (zumindest mit Beschlusstext)

ausgefüllter und amtssignierter Leitfaden der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung

alle eingelangten Stellungnahmen einschließlich allfälliger fachlicher Stellungnahmen zu den eingelangten Einwendungen.

erforderlichenfalls Ergebnis der UEP/SUP

*Hinweis: Gilt nicht für die Löschung der Frist **oder** Ausweisung der Folgewidmung gemäß Punkt A6.*

erforderlichenfalls Kopie der unterschriebenen Verwendungsvereinbarung

Hinweis: Gilt für Widmungsänderungen gemäß Punkte A1, A2 und A4.

erforderlichenfalls Nachweis über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

Hinweis: Gilt für Widmungsänderungen gemäß Punkte A1, A2, A4 und A5.

erforderlichenfalls unterschriebenes Formular Bestätigung („Bestätigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“)

Hinweis: Gilt für die Löschung der Frist oder Ausweisung der Folgewidmung gemäß Punkt A6.

erforderlichenfalls Verordnung gemäß § 16b Abs. 1 RPG

Hinweis: Gilt nur für publikumsintensive Veranstaltungsstätten gemäß A4 b.

gegebenenfalls die Äußerung des Unabhängigen Sachverständigenrates

.....

.....

Nachweis der Kundmachung der zuletzt genehmigten Umwidmung im RIS

wurde bereits übermittelt oder

liegt diesem Antrag bei

Amtssignatur